

TE OGH 1988/11/23 70b702/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz, Dr. Warta, Dr. Egermann und Dr. Niederreiter als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Karl O*** Gesellschaft m.b.H., Wien 3., Landstraße Hauptstraße 17, vertreten durch Dr. Walter Schuppich u.a., Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei A. G*** Kaufhaus AG, Wien 7., Mariahilferstraße 38-48, vertreten durch Dr. Herwig Hauser, Rechtsanwalt in Wien, wegen 681.354,22 S s.A., GZ 6 C 1/88 des Bezirksgerichtes Floridsdorf infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien vom 6. September 1988, GZ 14 Nc 26/88-2, womit der Antrag beider Parteien auf Delegierung der Rechtssache an das Bezirksgericht Gänserndorf abgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Beide Parteien beantragten, anstelle des zuständigen Bezirksgerichtes Floridsdorf in der vorliegenden Rechtssache das Bezirksgericht Gänserndorf zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen. Diesen Antrag begründeten sie damit, daß im Verfahren bereits der dritte Richterwechsel bevorstehe, weil der Verhandlungsrichter Dr. Guido S***, der sich in die umfangreiche und komplizierte Sache bereits eingearbeitet habe, zum Bezirksgericht Gänserndorf ernannt worden sei. Im Falle eines Richterwechsels sei mit einem zeitraubenden Mehraufwand zu rechnen.

Das Oberlandesgericht Wien hat dem Delegierungsantrag mit der Begründung nicht Folge gegeben, ein Richterwechsel rechtfertigt nicht eine Delegierung im Sinne des § 31 Abs.1 JN.

Rechtliche Beurteilung

Der von der Klägerin gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien erhobene Rekurs ist nicht gerechtfertigt.

Richtig ist, daß bei Delegierungsentscheidungen Zweckmäßigskeitsgründe maßgebend sind, jedoch können diese nicht auf Umstände gestützt werden, die in der Gerichtsorganisation ihr Ursache haben. Grundsätzlich hat nach der Gerichtsverfassung jedes Gericht über bestimmte Rechtssachen, die in seinem Sprengel anfallen zu entscheiden. Den Parteien ist über die in den Zuständigkeitsvorschriften enthaltenen Wahlmöglichkeiten hinaus eine Einflußnahme darauf, welcher Richter ihre Sache zu verhandeln und zu entscheiden hat, entzogen. Eine dieser Wahlmöglichkeiten liegt in der Gerichtsstandsvereinbarung, die jedoch bezüglich eines anhängigen Prozesses nicht mehr möglich ist. Ist ein Prozeß einmal anhängig, so steht es nicht mehr im Belieben der Parteien, sich jenen Richter auszusuchen, der ihre

Rechtssache behandeln soll. Dies würde dem Prinzip einer festen Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Gerichte widersprechen. Würde man den Parteien ein derartiges Recht zubilligen, so käme man letzten Endes zu dem Ergebnis, daß ein allgemein beliebter Richter die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben deshalb nicht hinreichend erfüllen könnte, weil er auf Wunsch der Parteien mit anderen Aufgaben beschäftigt werden soll. Dies zeigt aber, daß der bloße Wunsch der Parteien auf Befassung eines bestimmten Richters mit ihrer Rechtssache, möge dieser Wunsch auch in der bisherigen Tätigkeit des Richters begründet sein, eine Delegierung nach § 31 JN nicht rechtfertigen kann. Ein Delegierungsantrag kann nicht darauf gestützt werden, daß die Sache bei einem anderen Gericht beschleunigt durchgeführt werden könnte (JBl. 1976, 385, RZ 1974/83 u.a.). Auch der Umstand, daß infolge Richterwechsels die Verhandlung vor dem Prozeßgericht neu durchgeführt werden muß, vermag die Bestimmung eines anderen als des Prozeßgerichtes nicht zu rechtfertigen (Fasching I, 232, 6 Nd 504/82 u. a.).

Das Oberlandesgericht Wien hat daher mit Recht den Delegierungsantrag abgewiesen.

Anmerkung

E16023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0070OB00702.88.1123.000

Dokumentnummer

JJT_19881123_OGH0002_0070OB00702_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at